

# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## LITAUEN (Republik Litauen)

Stand: 23.04.2020

### Apostille

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/1191 ist die Anbringung der Apostille auf slowenischen öffentlichen Urkunden nicht erforderlich.

### Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

#### Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) (Internationale) Geburtsurkunde
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung
  - a) bei Wohnsitz in Litauen: ausgestellt durch das zuständige Standesamt des Wohnortes
  - oder
  - b) bei Wohnsitz in Deutschland: ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung in Deutschland
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

#### Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2)
  - a) bei Scheidungen bis zum 30.06.2001:  
Scheidungsurkunde und zusätzlich Scheidungsurteil, wenn die Ehe durch gerichtliche Scheidung gelöst wurde
  - b) bei Scheidungen vom 01.07.2001 bis zum 30.04.2004:  
Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis. Der Rechtskraftnachweis kann auch durch eine Scheidungsurkunde erbracht werden.
  - c) Scheidungen nach dem 01.05.2004: (Hier gelten die EG-Verordnungen Nr. 1347/2000 vom 29.05.2000 und 2201/2003 vom 27.11.2003, sog. Brüssel IIa-Verordnung)  
Scheidungsurteil und/oder Scheidungsurkunde sowie eine Bescheinigung sowie eine Bescheinigung nach Artikel 33 (Anhang IV) der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 bzw. nach Artikel 39 (Anhang I) der EG-Verordnung Nr. 2201/2003

oder

- statt a), b) bzw. c) -

ggf. Sterbeurkunde

- 3) Durch den Antragsteller ausgefülltes Formular „Ehescheidungen aus den Nachfolgestaaten der früheren UdSSR“

### **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den litauischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.